

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 6

Leipzig, 15. März 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Über die Befugnis zur Bezeichnung „Goldarbeiter“

schreibt Herr Dr. Purpus, Syndikus der Handwerkskammer Augsburg, folgendes: Zu der Frage, ob ein Uhrmacher, der zugleich mit Goldwaren handelt, jedoch das Goldschmiedehandwerk nicht erlernt hat, berechtigt ist sich öffentlich als Goldarbeiter auszugeben, und diese Bezeichnung auch in den Lokalblättern zu führen, diene folgendes zur Aufklärung:

„Die Verwendung der Bezeichnung „Goldarbeiter“ durch einen Uhrmacher, der das Goldschmiedehandwerk nicht erlernt hat, kann nicht verhindert werden. Nach der Reichsgewerbeordnung (§ 148 Ziffer 9c) ist es nur verboten den Meistertitel unbefugt zu führen. Ebenso liegt auch kein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 vor. Allerdings enthält dieses Gesetz in seinem § 1 die ganz allgemeine Bestimmung: „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden“. Jedoch verstößt die Handlungsweise des Uhrmachers hier keineswegs „gegen die guten Sitten“, sondern hält sich noch ganz im Bereiche des zulässigen geschäftlichen Verkehrs.“

Trotzdem können wir aber unseren Mitgliedern nicht empfehlen sich allgemein die Bezeichnung Goldarbeiter zuzulegen, denn es würde dann den Goldschmieden, welche mit Uhren handeln, nicht verwehrt werden können, sich Uhrmacher zu nennen. Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg' auch keinem anderen zu.

Der Skontoabzug ist bei Handwerkern unzulässig.

Einem Handwerksmeister wurden von einem Kunden 2% Skonto für Barzahlung abgezogen, ohne daß eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden war. Da der Meister sich den Abzug nicht gefallen ließ, kam es zu einem Rechtsstreite. In dem Verfahren wurde von den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft ein Gutachten über die Frage, ob ein solcher Skontoabzug bei Rechnungen eines Handwerksmeisters einer Übung im geschäftlichen Verkehr entspreche, erstattet, das dahin ging, daß keine Übung bestehe, daß mangels anderer Vereinbarung derjenige, welcher bei einem Handwerksmeister Arbeiten und Lieferungen bestellt, diesem einen Skontoabzug von 2% für Barzahlung machen darf. Es ist dabei gleichgültig, ob der Handwerksmeister Vollkaufmann, Minderkaufmann oder Handwerker ist. In diesem Sinne erging das Urteil.

Skontoabzug ist demnach allgemein bei Handwerkern unzulässig.

Die Bezeichnung einer Konkurrenzware als „minderwertig“

ist strafbar! So hat das Reichsgericht am 25. Januar 1909 entschieden. Denn der Ausdruck „minderwertig“ schlechthin bedeutet im heutigen Sprachgebrauch so viel wie wertlos, unbrauchbar, schlecht an sich. Soll ausgedrückt werden, daß eine Ware nur im Vergleich zu einer andern minderwertig, d. h. weniger wert sei, so muß das eben in dieser Form klar und deutlich gesagt werden!

Ein anderes Reichsgerichtsurteil bestätigt, daß es erlaubt ist Kartelle zwecks

Verhinderung von Preisschleudereien

zu bilden. Jeder beliebige darf sich mit einem oder mehreren anderen zusammentun um gemeinsam die Preise hochzuhalten. Ungesetzlich würde ein derartiges Verhalten nur sein, wenn die Vereinbarung einer wucherischen Ausbeutung der Konsumenten gleich käme. Wenn aber z. B. die Mitglieder einer Zwangsinnung nach Schluß der Versammlung, also bei einer privaten Zusammenkunft vereinbaren die Gläserpreise einheitlich festzulegen und in einem Vertrag das Nichteinhalten der Preise mit Strafe belegen, so hat der Vertrag Gültigkeit. In der Versammlung der Zwangsinnung selbst darf ein derartiger Vertrag aber nicht geschlossen werden, denn den Zwangsinnungen ist es ausdrücklich untersagt Preise für Waren oder Leistungen ihren Mitgliedern vorzuschreiben.

In Bayern hat man begonnen der Ausdehnung des Hausiergewerbes

einen Riegel vorzuschieben. Von da ging bekanntlich auch die Anregung aus, die Erteilung der Wandergewerbescheine von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Leider sind sich darüber bisher die einzelnen Bundesstaaten noch nicht einig geworden. Bayern ist jetzt dazu übergegangen die Gebühren für die Gewerbescheine der Hausierer von 2 Mk. auf 5 Mk. zu erhöhen und für die Erweiterung des Wandergewerbescheines auf einen anderen Bezirk je 2 Mk. zu erheben. Wenn ein Teil des Bezirkes zum Zollgrenzbezirk gehört, soll diese Gebühr sogar 4 Mk. betragen.

Über kontraktbrüchige Gehilfen

laufen in letzter Zeit wieder öfter Klagen ein. So schreibt ein Kollege: Dreimal hatte ich schon je einen Gehilfen